

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Lede Abal GRÜNE

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Aktivitäten und Strukturen der „Hammerskin Nation“ in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse liegen ihr über die gesamten aktiven und aufgelösten bzw. inaktiven Chapter der „Hammerskin Nation“ seit Gründung des ersten deutschen Hammerskin-Chapters vor (bitte aufschlüsseln nach Name des Chapters, Gründungsjahr, Mitgliederzahl und gegebenenfalls dem Jahr der Auflösung)?
2. Welche Kenntnisse liegen ihr darüber vor, dass das Landesamt für Verfassungsschutz im Mai 2013 öffentlich erklärte, es könne kein Chapter in Baden-Württemberg festgestellt werden, wohingegen nach Angaben des aktuellen Exif-Dossiers „Brüder schweigen – Das geheime Netzwerk der Hammerskins“ seit 2001 ein Chapter Baden und seit 2009 ein Chapter Württemberg der „Hammerskins“ existiert haben sollen?
3. Welche Kenntnisse liegen ihr darüber vor, dass der aktuelle Verfassungsschutzbericht 2020 des Landes keine weitergehenden konkreten Informationen über die „Hammerskin Nation“ in Baden-Württemberg enthält?
4. Welche Kenntnisse liegen über Aktivitäten, insbesondere Musikveranstaltungen, der „Hammerskin Nation“ und einzelner Mitglieder in Baden-Württemberg seit Gründung des ersten deutschen „Hammerskin“-Chapters vor (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Veranstalter, Charakter der Veranstaltung, Teilnehmendenzahl und Namen der Musikgruppen bei Konzertveranstaltungen)?
5. Welche Kenntnisse liegen über Musikgruppen mit mindestens einem Mitglied aus Baden-Württemberg vor, die Verbindungen zur „Hammerskin Nation“ haben bzw. hatten oder dieser Organisation zuzurechnen sind bzw. waren (bitte aufschlüsseln nach Namen der Musikgruppe einerseits und Namen des Chapters andererseits)?

6. Welche Kenntnisse liegen über Labels und Vertriebe mit Sitz in Baden-Württemberg vor, die Verbindungen zur „Hammerskin Nation“ haben oder hatten (bitte aufschlüsseln nach Name und Sitz)?
7. Welche Kenntnisse liegen über Verbindungen zwischen baden-württembergischen „Hammerskins“ und der Kampfsport-Szene der extremen Rechten wie beispielsweise dem „Kampf der Nibelungen“ (KdN) vor (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Veranstalter, Name der Veranstaltung, Teilnehmendenzahl)?
8. Welche Kenntnisse liegen ihr über Straftaten von baden-württembergischen Mitgliedern der „Hammerskins“ vor (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Deliktart und Strafmaß)?
9. Welche Kenntnisse liegen ihr über – insbesondere personelle – Verbindungen zwischen baden-württembergischen „Hammerskins“ einerseits und „Blood & Honour“ und „Combat 18“ andererseits vor?
10. Welche Kenntnisse liegen ihr vor über aktuelle politische Aktivitäten ehemaliger Angehöriger der rechtsextremistischen Skinhead-Szene und ihrer Organisationen wie „Hammerskins“, „Blood & Honour“ und „Combat 18“ in Baden-Württemberg, insbesondere solche, die auf einer Liste „gewaltbereiter Rechtsextremisten“ des Landesamtes für Verfassungsschutz vom September 2020 erfasst wurden?

16.11.2021

Lede Abal GRÜNE

Begründung

Am 8. Juli 2021 berichtete das ARD-Politikmagazin „MONITOR“ über die Aktivitäten und militanten Netzwerke der extrem rechten „Hammerskin Nation“. Am 12. Juli 2021 folgte eine exklusive Dokumentation im Ersten („Exklusiv im Ersten: Hammerskins“). An demselben Tag veröffentlichte „Exif“ eine umfangreiche Recherche zur „Hammerskin Nation“ („Brüder schweigen – das geheime Netzwerk der Hammerskins“).

Im aktuellen Bericht 2020 des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg wird auf die Bedeutung der „Planung und Durchführung rechtsextremistischer Konzerte“ für die „Hammerskins“ hingewiesen.

In dem Artikel der Stuttgarter Nachrichten vom 19. Oktober 2018 „AfD-Fraktion in Not“ wird eine Liste mit „mehreren hundert ‚gewaltbereiten Rechtsextremisten‘ aus Baden-Württemberg“ erwähnt, auf der auch Angehörige der Skinhead-Szene erfasst worden sein sollen, darunter auch der Sänger der Rechtsrockband „Noie Werte“ und seine heutige Ehefrau.

Diese aktuellen Veröffentlichungen sind Anlass, die bisherigen Aktivitäten und militanten Netzwerke der „Hammerskin Nation“ in Baden-Württemberg weitergehend zu beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 Nr. IM4-0141.5-241/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Kenntnisse liegen ihr über die gesamten aktiven und aufgelösten bzw. inaktiven Chapter der „Hammerskin Nation“ seit Gründung des ersten deutschen Hammerskin-Chapters vor (bitte aufschlüsseln nach Name des Chapters, Gründungsjahr, Mitgliederzahl und gegebenenfalls dem Jahr der Auflösung)?

Zu 1.:

In der Zuständigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) liegen Erkenntnisse zu den Hammerskin-Chapters Baden, Württemberg und Westwall, ehemals Westmark, vor. Während die beiden erstgenannten Chapter ausschließlich in Baden-Württemberg organisiert sind, umfasst das Chapter Westwall auch Bereiche der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland.

Eine Offenlegung des weiteren Erkenntnisstandes des LfV ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Aus dem Bekanntwerden des Informationsstands des LfV könnten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV gezogen werden. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg nachteilig sein kann (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes).

Zudem bestünde hinsichtlich eines Teils des Erkenntnisstandes die Möglichkeit, gegebenenfalls in der Szene eingesetzte Vertrauenspersonen zu identifizieren. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass ihr Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gefährdet wäre. Im Falle des Einsatzes von Vertrauenspersonen stehen Rechte Dritter der Erfüllung des Informationsanspruchs entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Landesregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können. Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen schützen zu können, für seine Funktionsfähigkeit essentiell (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 2 BvE 4/18 –, Rn. 103 ff. [im Hinblick auf die Begrenzung des parlamentarischen Enqueterichts]). Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Landesregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Dieser Teil des Erkenntnisstandes des LfV berührt jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Fragen nicht hin genommen werden kann.

2. *Welche Kenntnisse liegen ihr darüber vor, dass das Landesamt für Verfassungsschutz im Mai 2013 öffentlich erklärte, es könne kein Chapter in Baden-Württemberg festgestellt werden, wohingegen nach Angaben des aktuellen Exif-Dossiers „Brüder schweigen – Das geheime Netzwerk der Hammerskins“ seit 2001 ein Chapter Baden und seit 2009 ein Chapter Württemberg der „Hammerskins“ existiert haben sollen?*

Zu 2.:

Die in der Fragestellung angegebene – vermeintliche – „öffentliche Erklärung“ des LfV vom Mai 2013 kann nicht nachvollzogen werden. Die Hammerskin-Chapters mit Bezug nach Baden-Württemberg wurden und werden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags vom LfV bearbeitet. So teilte die Landesregierung schon im Juli 2013 mit, dass u. a. zu den Gruppierungen „Hammerskins“ dem LfV und dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) – zum Kenntnisstand 3. Juni 2013 – eine Vielzahl von Erkenntnissen vorliegen (vgl. Stellungnahme der Landesregierung in der Landtagsdrucksache 15/3557 zu Ziffer 4).

3. *Welche Kenntnisse liegen ihr darüber vor, dass der aktuelle Verfassungsschutzbericht 2020 des Landes keine weitergehenden konkreten Informationen über die „Hammerskin Nation“ in Baden-Württemberg enthält?*

Zu 3.:

Der Verfassungsschutzbericht dient der Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen in Baden-Württemberg. Er informiert über die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Berichtsjahr, bewertet diese und stellt sie im Zusammenhang der Entwicklung dar. Die Erkenntnisse resultieren aus den Beobachtungen, die das LfV im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemacht hat. Für die Berichterstattung werden auch die Bedeutung einzelner Beobachtungsobjekte sowie das Erkenntnisaufkommen im jeweiligen Berichtsjahr berücksichtigt. In die öffentliche Berichterstattung können zudem nur offen verwertbare Informationen aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund kann der Verfassungsschutzbericht keinen erschöpfenden Überblick über sämtliche dem LfV vorliegenden Informationen geben und ist keine abschließende Aufzählung aller verfassungsschutzrelevanten Personenzusammenschlüsse – ein Umstand, auf den in den Jahresberichten so auch hingewiesen wird (vgl. zuletzt Verfassungsschutzbericht 2020, S. 28).

4. *Welche Kenntnisse liegen über Aktivitäten, insbesondere Musikveranstaltungen, der „Hammerskin Nation“ und einzelner Mitglieder in Baden-Württemberg seit Gründung des ersten deutschen „Hammerskin“-Chapters vor (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Veranstalter, Charakter der Veranstaltung, Teilnehmendenzahl und Namen der Musikgruppen bei Konzertveranstaltungen)?*

Zu 4.:

Immer wieder werden rechtsextremistische Musikveranstaltungen auch aus Reihen der „Hammerskin Nation Deutschland“ organisiert oder zumindest mitorganisiert. In den vergangenen Jahren zählte hierzu beispielsweise das „Joe Rowan Memorial“-Konzert, das zum Gedenken an ein getötetes Hammerskinmitglied in Thüringen veranstaltet wurde. Darüber hinaus nehmen Angehörige der „Hammerskin Nation“ an rechtsextremistischen (Musik-)Veranstaltungen im In- und Ausland teil. So wurden im Januar 2019 mehrere Personen in Hammerskinbekleidung, darunter auch solche aus Baden-Württemberg, bei der Ausreise nach Portugal von der Bundespolizei kontrolliert. In Portugal soll in besagtem Zeitraum ein Hammerskintreffen stattgefunden haben.

Im Übrigen wird auf die Abwägung unter Ziffer 1 verwiesen.

5. Welche Kenntnisse liegen über Musikgruppen mit mindestens einem Mitglied aus Baden-Württemberg vor, die Verbindungen zur „Hammerskin Nation“ haben bzw. hatten oder dieser Organisation zuzurechnen sind bzw. waren (bitte aufschlüsseln nach Namen der Musikgruppe einerseits und Namen des Chapters andererseits)?

Zu 5.:

In den vergangenen Jahren traten beispielsweise die baden-württembergischen Musikgruppen oder Musikprojekte „Kommando Skin“, „Kommando 192“, „Barbarossa“, „Killuminati“ und „Feindbild Deutsch“ bei Veranstaltungen mit einem Bezug zur „Hammerskin Nation“ in Erscheinung. Eine Zuordnung zu einem bestimmten Chapter ist dabei nicht ersichtlich.

6. Welche Kenntnisse liegen über Labels und Vertriebe mit Sitz in Baden-Württemberg vor, die Verbindungen zur „Hammerskin Nation“ haben oder hatten (bitte aufschlüsseln nach Name und Sitz)?

Zu 6.:

Dem LfV liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Welche Kenntnisse liegen über Verbindungen zwischen baden-württembergischen „Hammerskins“ und der Kampfsport-Szene der extremen Rechten wie beispielsweise dem „Kampf der Nibelungen“ (KdN) vor (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Veranstalter, Name der Veranstaltung, Teilnehmendenzahl)?

Zu 7.:

An überregionalen Veranstaltungen außerhalb von Baden-Württemberg wie dem „Ring der Nibelungen“, „Kampf der Nibelungen“ oder „Tiwaz“ nahmen in der Vergangenheit auch Einzelpersonen aus der rechtsextremistischen Szene Baden-Württembergs als Besucher teil. Erkenntnisse, dass diese Personen sich auch aktiv an Kämpfen beteiligten, liegen dem LfV nicht vor. Ebenso wenig liegen über die Teilnahme baden-württembergischer Mitglieder der „Hammerskins“ Erkenntnisse vor.

8. Welche Kenntnisse liegen ihr über Straftaten von baden-württembergischen Mitgliedern der „Hammerskins“ vor (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Deliktart und Strafmaß)?

Zu 8.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMd). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Die alleinige Zugehörigkeit eines Beschuldigten zu einer Gruppierung oder Organisation ist kein Erfassungskriterium des KPMd-PMK, weswegen eine Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

9. Welche Kenntnisse liegen ihr über – insbesondere personelle – Verbindungen zwischen baden-württembergischen „Hammerskins“ einerseits und „Blood & Honour“ und „Combat 18“ andererseits vor?

Zu 9.:

Die genannten Gruppierungen stehen in Konkurrenz zueinander und pflegen in der Regel keine engeren Verbindungen. Gleichwohl sind Kennverhältnisse und ein Aufeinandertreffen bei überregionalen Szeneveranstaltungen möglich.

10. Welche Kenntnisse liegen ihr vor über aktuelle politische Aktivitäten ehemaliger Angehöriger der rechtsextremistischen Skinhead-Szene und ihrer Organisationen wie „Hammerskins“, „Blood & Honour“ und „Combat 18“ in Baden-Württemberg, insbesondere solche, die auf einer Liste „gewaltbereiter Rechtsextremisten“ des Landesamtes für Verfassungsschutz vom September 2020 erfasst wurden?

Zu 10.:

Das LfV veröffentlicht keine Listen, die Angaben zu Einzelpersonen enthalten. Zudem ist dem LfV eine Liste „gewaltbereiter Rechtsextremisten“ vom September 2020 nicht bekannt.

Ehemalige Mitglieder der rechtsextremistischen Skinhead-Szene und ihrer Organisationen verfolgen regelmäßig auch noch nach ihrem Austritt aus einer solchen Organisation rechtsextremistisches Gedankengut. Ein Verlassen der Organisation und eine damit einhergehende Abwendung vom rechtsextremistischen Gedankengut dürfte eine Ausnahme darstellen.

Die Generalstaatsanwaltschaft München erhob am 28. Januar 2021 Anklage gegen elf Männer wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Vereinsverbot (§ 85 StGB). Sie sollen versucht haben, die im September 2000 verbotene Gruppierung „Blood & Honour“ in mehreren Bundesländern fortzuführen. Von den elf Angeklagten stammen zwei aus Baden-Württemberg.

Nachfolgebestrebungen der im Dezember 2019 vom Bundesminister des Innern verbotenen Gruppierung „Combat 18“ sind in Baden-Württemberg nicht festzustellen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen